

Krankentagegeld

Sie sind arbeitsunfähig erkrankt und möchten Leistungen aus der Krankentagegeldversicherung erhalten? Dann beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise.

1. Erstmeldung

Die Arbeitsunfähigkeit ist uns innerhalb der im Tarif genannten Frist, spätestens mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Karenzzeit, durch eine ärztliche Bescheinigung mit Diagnose, Beginn der Arbeitsunfähigkeit, voraussichtlicher Dauer etc. nachzuweisen. Verwenden Sie hierzu bitte unser Formular Arbeitsunfähigkeitsnachweis Erstbescheinigung. Sie finden dieses in der Rubrik Formulare auf unserer Homepage. Die Zusendung kann auf dem Postweg, per Mail (leistung@sdk.de), Fax (0711/7372-7255) oder per SDK-App erfolgen. Andere Formulare können nicht für die Leistungsprüfung berücksichtigt werden.

2. Folgemeldung

Die andauernde Arbeitsunfähigkeit weisen Sie uns bitte im Abstand von 14 Tagen anhand unseres Formulars Arbeitsunfähigkeitsnachweis Folgebescheinigung nach. Sie finden dieses in der Rubrik Formulare auf unserer Homepage. Die Zusendung kann auf dem Postweg, per Mail (leistung@sdk.de), Fax (0711/7372-7255) oder per SDK-App erfolgen. Andere Formulare können nicht für die Leistungsprüfung berücksichtigt werden.

3. Verspätete Meldung

Melden Sie uns die Arbeitsunfähigkeit bzw. die andauernde Arbeitsunfähigkeit verspätet, also erst nach Ablauf der Karenzzeit, sind wir berechtigt die Krankentagegeldzahlung bis zur Meldung der Arbeitsunfähigkeit bzw. bis zur Vorlage des entsprechenden Vordrucks abzulehnen.

4. Rückdatierung der Arbeitsunfähigkeit

Eine rückwirkend ausgestellte Arbeitsunfähigkeit kann nicht anerkannt werden. Dabei kann eine Arbeitsunfähigkeit maximal für 3 Werktage ausgestellt werden.

5. Auszahlung von Krankentagegeld

Das Krankentagegeld zahlen wir immer rückwirkend bis zum Tag des auf dem Formular angegebenen Datums der letzten ärztlichen Behandlung. Eine Zahlung über dieses Datum hinaus ist nicht möglich.

6. Abwesenheit Ihres Arztes

Eine Abwesenheit Ihres Arztes befreit Sie nicht von der fristgerechten Vorlage des Arbeitsunfähigkeitsnachweises. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an die Praxisvertretung. Die Arbeitsunfähigkeit muss nicht von einem Facharzt bestätigt sein. Sie kann auch durch Ihren Hausarzt bestätigt werden.

7. Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von uns pauschal gemäß den gesetzlichen Vorgaben abgeführt. Beiträge zur Rentenversicherung können von Ihnen freiwillig und auf Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger gezahlt werden.

8. Vorlage angeforderter Unterlagen

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen sind Sie verpflichtet jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles bzw. der Leistungspflicht erforderlich ist. Erteilen Sie erforderliche Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht sind wir dazu berechtigt die Versicherungsleistung zu kürzen oder zu verweigern.

Haben Sie noch Fragen zur Krankentagegeldversicherung? Dann wenden Sie sich gerne telefonisch unter 0711/7372-7155 an uns.